Verfahrensordnung

Anwendungsbereich

Zur Aufklärung von potenziellen Compliance Verstößen pflegt ALDI SÜD eine offene Kultur gegenüber hinweisgebenden Personen. ALDI SÜD Mitarbeitende sowie externe Dritte (wie z. B. Geschäftspartner, Lieferanten oder deren Mitarbeitende) haben daher die Möglichkeit, Gesetzesverstöße, Verstöße gegen den ALDI SÜD Code of Conduct oder gegen andere ALDI SÜD interne Richtlinien zu melden. Zur Bearbeitung solcher Hinweise hat ALDI International Services einen standardisierten Prozess eingerichtet, entsprechend dem alle Personen anonym oder namentlich Missstände melden können.

Hinweise können insbesondere zu folgenden Themen – auch anonym – gemeldet werden:

- Diebstahl, Unterschlagung
- Untreue, Betrug, Fälschung von Dokumenten
- Kartellrechtsverstöße
- Verstöße gegen den fairen Wettbewerb
- Verstöße im Zusammenhang mit einem Interessenskonflikt
- Korruption/Bestechung, Annahme verbotener finanzieller Vorteile
- Verstöße gegen Menschenrechte
- Verstöße gegen Umweltrechte
- Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigung
- Verstöße gegen Arbeitsrecht oder Arbeitsschutz
- Fehlverhalten von Vorgesetzten oder Teammitgliedern
- Verstöße gegen Datenschutzvorgaben
- Verstöße gegen Qualitätssicherheitsrichtlinien
- Weitergabe vertraulicher Informationen
- Verstöße, die zu erheblichen finanziellen oder Reputationsschäden führen können

Darüber hinaus hat ALDI International Services über die unten aufgeführten Kanäle einen Beschwerdemechanismus etabliert, der es Personen entlang der Lieferkette zudem ermöglicht, Missstände wie z. B. Menschenrechtsverstöße, Umweltrechtsverstöße, mangelnde Arbeitssicherheit oder ausbleibende Bezahlungen zu melden.

Während des gesamten Verfahrens werden die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insb. des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der Datenschutzgrundverordnung gewahrt.

Hinweisstellen und -kanäle

Offizielle Hinweisstellen bei ALDI SÜD sind die Compliance Abteilungen sowie die Datenschutz Abteilung.

Als externer Hinweiskanal steht der Vertrauensanwalt zur Verfügung. Der Vertrauensanwalt ist über seine Internetseite weltweit erreichbar. Neben der Möglichkeit, Hinweise auf Deutsch und Englisch abzugeben, sind zahlreiche weitere Sprachen verfügbar. Zudem hat der Vertrauensanwalt eine Telefonnummer sowie eine Faxnummer bereitgestellt, über die entsprechende Hinweise abgegeben werden können. Sollte die Sprache einer hinweisgebenden Person systemseitig nicht abgedeckt sein, ist eine Übersetzung des Hinweises dennoch sichergestellt.

Neben der Kontaktaufnahme zum Vertrauensanwalt können sich hinweisgebende Personen bei (potenziellen) Compliance Verstößen auch direkt an die jeweilige Compliance Abteilung bzw. bei (potenziellen) Datenschutz Verstößen an die Datenschutz Abteilung wenden.

Vertrauensanwalt	Compliance Abteilung	Datenschutz Abteilung
Dr. Carsten Thiel von Herff Thiel von Herff Rechtsanwälte Loebellstraße 4 33602 Bielefeld Tel.: 0521 557333-0 (Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr) Mobil: 0151 58230321 (Montag bis Sonntag 6.00 bis 22.00 Uhr) E-Mail: ct@thielvonherff.de Hinweissystem: https://report-tvh.com/ Homepage: https://www.thielvonherff.de/	über die ALDI Reporting Line	dataprotectionof-ficer.adx@aldi-sued.com

Hinweise können auch an die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz gemeldet werden.

Eingang und Erstprüfung eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß

Je nachdem, welcher Eingangskanal von der hinweisgebenden Person gewählt wird, wird der Hinweiseingang entweder vom Vertrauensanwalt, der Compliance Abteilung oder der Datenschutz Abteilung innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Geht ein Hinweis über den Vertrauensanwalt ein, so wird dieser mit Einverständnis der hinweisgebenden Person unter Wahrung des Datenschutzes und gewünschter Anonymität an die entsprechende interne Hinweisstelle weitergeleitet. Anschließend wird der Hinweis auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Sofern erforderlich und möglich, nimmt die Hinweisstelle Kontakt zur hinweisgebenden Person auf und fordert weitere Informationen an, die zur Bearbeitung des Hinweises benötigt werden. Soweit sich der Verdacht auf einen Compliance bzw. Datenschutz Verstoß erhärtet, wird dieser weiter untersucht. Andernfalls wird der Hinweis abgeschlossen und die hinweisgebende Person darüber informiert, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Sollte sich bei der Prüfung ergeben, dass der Hinweis den Zuständigkeitsbereich von ALDI Nord oder anderen ALDI Gesellschaften betrifft, wird die hinweisgebende Person entsprechend informiert und der Hinweis, soweit von der hinweisgebenden Person gewünscht, an die dort zuständige Stelle weitergeleitet.

Untersuchung des Hinweises

Handelt es sich um einen internen Sachverhalt, von dem nur die kontaktierte ALDI-Gesellschaft betroffen ist, so wird dieser von der jeweiligen Hinweisstelle bearbeitet. Die zuständige Hinweisstelle leitet maßgeblich die Art und Weise der Untersuchung. Sollte im Rahmen der Untersuchung eine Einbeziehung weiterer Personen notwendig sein, so wird, soweit notwendig, eine schriftliche Einverständniserklärung der hinweisgebenden Person vorher eingeholt. Menschen- und Umweltrechtsverstöße in der Lieferkette werden zwecks Bearbeitung an die Abteilung National Sustainability der ALDI SÜD Dienstleistungs SE & Co. oHG weitergeleitet.

Bei bestimmten Verstoß Kategorien kann die Hinweisstelle ein Untersuchungskomitee einberufen, an dem je nach Sachverhalt u. A. die interne Revision und/oder der Datenschutzbeauftragte teilnehmen. Sollten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schwerwiegenden oder unumkehrbaren Verletzung von menschen- oder umweltrechtlichen Pflichten vorliegen, ist auch die Menschenrechtsbeauftragte Bestandteil eines Untersuchungskomitees. Sollten externe Dritte (z. B. Zulieferer) von dem Hinweis betroffen sein, wird der Hinweis federführend durch die Abteilung National Sustainability untersucht, die bei Bedarf externe Experten zur Untersuchung hinzuziehen kann.

Soweit sich der Verstoß im Rahmen der Untersuchung bestätigt, werden weitere Folgemaßnahmen in die Wege geleitet. Diese Maßnahmen dienen zum einen der angemessenen Sanktionierung des Verstoßes und sollen zum anderem das Risiko eines ähnlichen Verstoßes in der Zukunft vermeiden oder verringern.

Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise vertraut sind, handeln unparteiisch. Sie sind zur Erfüllung dieser Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Abschluss des Hinweises

Nachdem die Untersuchung durchgeführt wurde und ggf. erforderliche Folgemaßnahmen initiiert wurden, informiert die Hinweisstelle die hinweisgebende Person über den Ausgang bzw. den Zwischenstand der Untersuchung und die ggf. getroffenen Maßnahmen, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht. Diese Meldung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung des Hinweises. Bei Hinweisen, die über den Vertrauensanwalt an ALDI International Services herangetragen wurden, erfolgt die Rückmeldung über den Vertrauensanwalt. Bei Hinweisen über Menschen- oder Umweltrechtsverstöße in der Lieferkette, die nicht von einer betroffenen Person, sondern von Organisationen wie NGOs oder anderen Institutionen gemeldet werden, erfolgt die Kommunikation über die Abteilung National Sustainability.

Schutz von hinweisgebenden Personen und Betroffenenrechte

Der Schutz von hinweisgebenden Personen sowie die Beachtung der Betroffenenrechte insbesondere nach der DSGVO werden jederzeit gewährleistet.

Das Recht einer hinweisgebenden Person auf Anonymität wird auf ihren Wunsch hin immer gewahrt. Eine Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person oder sonstiger Informationen, die Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person zulassen, erfolgt nur dann, soweit dies erforderlich ist und die hinweisgebende Person hierzu vorab einwilligt oder ALDI International Services rechtlich hierzu verpflichtet ist.

Untersuchungen werden mit äußerster Vertraulichkeit und Diskretion behandelt, insbesondere die Identität von hinweisgebenden Personen oder Dritten, die im Rahmen eines Hinweises erwähnt werden, werden geschützt. Zugriff auf eingehende Hinweise haben grundsätzlich nur die zuständigen und unabhängigen Beschäftigten der Hinweisstellen. Weitere an der Untersuchung beteiligte Personen erhalten Zugriff auf Informationen zum Hinweis und Untersuchungsunterlagen nur, soweit es zur Durchführung von Folgemaßnahmen erforderlich ist.

Jede hinweisgebende Person, die in gutem Glauben eine Meldung oder einen Hinweis abgibt, wird vor nachteiligen Folgen (z. B. arbeitsrechtlichen Konsequenzen, Diskriminierung) höchstmöglich geschützt, unabhängig davon, ob sich ein Verstoß bestätigt oder nicht. Sollte für eine hinweisgebende Person der Eindruck entstehen, in Folge der Hinweisabgabe nachteilige Konsequenzen zu erleiden, kann sich die hinweisgebende Person mit der Compliance Abteilung in Verbindung setzen und den Verdacht der Vergeltungsmaßnahmen schildern. Die Compliance Abteilung wird diesen Verdacht anschließend überprüfen. Sollten hierbei konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Vergeltungsmaßnahmen festgestellt werden, werden entsprechende fallbezogene Folgemaßnahmen beschlossen, um die Situation zu bereinigen und um das Risiko eines ähnlichen Vorkommnisses in der Zukunft zu vermeiden oder zu verringern.

Böswillige oder mutwillig falsche Meldungen werden nicht toleriert. Solche bewussten Falschmeldungen können bei Mitarbeitenden im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahrens von ALDI International geahndet werden oder Schadensersatzansprüche auslösen.

Jede Person, die eines Compliance Verstoßes verdächtigt wird, hat das Recht, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine Person gilt so lange als unschuldig, bis ihre Schuld nach Abschluss einer Untersuchung erwiesen ist.